

Information zur Durchführung einer logopädischen Therapie

So erhalten Sie ein Rezept (Verordnung)

Wenn der behandelnde Arzt (meist ein HNO-Arzt, ein Kinderarzt, ein Allgemein-Mediziner (oft der Hausarzt), ein Phoniater, ein Internist, ein Kieferchirurg oder ein Neurologe) eine Stimm-, Sprech- oder Sprachstörung feststellt, erhalten Sie eine Verordnung für eine sprachtherapeutische Therapie.

Auf jeden Fall muss eine Therapie vom Arzt verordnet werden.

Auf dem Rezept ist auch der ärztliche Befund angegeben.

Gesetzliche Regelung zu den Kosten

Die sprachtherapeutische bzw. logopädische Therapie ist Teil der medizinischen Grundversorgung. Die Kosten trägt in der Regel Ihre Krankenkasse. Der Gesetzgeber hat jedoch festgelegt, dass erwachsene Personen über 18 Jahre einen Eigenanteil (Zuzahlung) von 10% der Therapiekosten zu zahlen haben. Diesen Betrag stellt die sprachtherapeutische Praxis dem Patienten direkt in Rechnung. In manchen Fällen wird dieser Eigenanteil von Ihrer Krankenkasse übernommen (Zuzahlungsbefreiung). Auskunft darüber gibt Ihre Krankenkasse.

Grundsätzlich befreit von der Zuzahlung und der Ordnungsgebühr sind nur Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Neue Regelung zur Zuzahlung ab 1.1.2004:

Die Zuzahlung beträgt je Rezept (Verordnung) 10% des Rezeptwertes. Bei der Berechnung des Rezeptwertes werden die Kosten für die Hausbesuchspauschale und Wegegeld mit einbezogen. Zusätzlich zur Zuzahlung müssen 10,- Euro je Rezept unabhängig von der Zahl der verordneten Therapien vom Patienten gezahlt werden.

Zuzahlungsbefreiung:

Zukünftig werden nur noch Befreiungsbescheinigungen ausgestellt, sofern die Belastungsgrenze von 2% der Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt pro Kalenderjahr erreicht ist. Bei chronisch Kranken liegt diese Grenze bei 1% des Bruttoeinkommens. Bei der Berechnung dieser Summe sind alle Zuzahlungen im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung einzurechnen.

Alle Befreiungsbescheinigungen sind nur im Kalenderjahr gültig und verlieren ihre Gültigkeit am 31.12. des Jahres. Sie müssen immer im Folgejahr bei der Krankenkasse neu beantragt werden.

Terminvereinbarung mit der Praxis

Bitte beachten Sie, dass aufgrund gesetzlicher Regelungen die Therapie spätestens 14 Tage nach Ausstellung des Rezeptes begonnen haben muss.

Stand: 25.12.2009

Aus der Erfahrung heraus schlagen wir daher vor, zuerst einen Termin mit der sprachtherapeutischen Praxis zu vereinbaren. Danach lassen Sie sich frühestens 14 Tage vor dem vereinbarten Termin das Rezept bei Ihrem Arzt ausstellen.

Umfang der Therapie

Der behandelnde Arzt stellt in Abhängigkeit von der festgestellten Störung ein Rezept über zehn Therapiestunden mit ein bis zu fünf Sitzungen pro Woche aus. Dieses Rezept nennt sich Erstverordnung. Je nach Art der Störung können mehrere Verordnungen (Folgeverordnungen) oder sogar eine Langzeitverordnung ausgestellt werden.

Die einzelnen Therapietermine (Datum und Uhrzeit) stimmen Sie mit der sprachtherapeutischen Praxis ab. Eine Therapiestunde dauert in den meisten Fällen 45 Minuten und muss auf dem Rezept durch den Patienten oder Angehörigen direkt nach der Durchführung bestätigt werden.

Die erste Therapiestunde

Am ersten vereinbarten Termin führt die Therapeutin ein intensives Gespräch zur Vorbereitung auf die Therapie mit dem Patienten bzw. mit den Eltern (bei Kindern). Dieses Gespräch nennt sich in der Fachsprache Anamnese-Gespräch.

Anhand eines detaillierten Fragebogens (Anamnesebogen) informiert sich die Therapeutin über die Vorgeschichte und andere Randbedingungen. Anschließend werden meist verschiedene Tests in Zusammenarbeit mit dem Patienten durchgeführt, die unter anderem Artikulation, Wortschatz, Grammatik, Verstehen der Sprache, Schreib- und Leseleistung oder auch Atem-, Stimm- und Schluckfunktionen untersuchen.

Die Testergebnisse, Erkenntnisse aus dem Anamnesegespräch und der ärztliche Befund bilden die Grundlage für eine Therapieplanung, die mit den Eltern bzw. dem Patienten besprochen wird. Diesen Abschnitt der sprachtherapeutischen Therapie nennt man Befunderhebung. Erst danach beginnt die eigentliche Therapie.

Mitarbeit des Patienten bzw. Arbeit der Eltern mit ihrem Kind

In vielen Fällen unterstützt die Mitarbeit des Patienten bzw. die Arbeit der Eltern mit Ihrem Kind die sprachtherapeutische Therapie außerhalb der Therapiestunde erheblich. Manchmal ist sie ohne diese Mitarbeit wenig Erfolg versprechend.

Die Therapeutin gibt in jedem Fall genaue Informationen und Anleitung für die Mitarbeit im häuslichen Bereich.

Ziel der Therapie

Der Patient bzw. die Patientin soll wieder eine individuell befriedigende Kommunikationsfähigkeit erreichen. Das bedeutet beispielsweise: Ein Kind erreicht die Schulfähigkeit. Ein Erwachsener erlangt seine Berufsfähigkeit wieder.

Stand: 25.12.2009